

Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

1. Vor einem Innenstadtlokal wird ein Mann M von drei Personen niedergeschlagen. Als die von Zeugen herbeigerufene Polizei kurze Zeit später eintrifft, sind die Angreifer bereits verschwunden. Der sichtlich verletzte M erklärt, es sei ohnehin nichts passiert. Er will weder seinen Namen oder andere Identitätsmerkmale bekannt geben noch die Verletzungen vorzeigen.

- a) Ist es zulässig, die Verletzungen von M zu besichtigen?
- b) Wenn M seine Verletzungen nicht zeigen will, ist es zulässig, die Wunden auch gegen seinen Willen zu besichtigen?

2. In der Hauptverhandlung gegen T wegen Raubes (§ 142 Abs 1 StGB) stellt sich heraus, dass T

- a) beim Raub eine Waffe verwendet hat. Verteidigung und Staatsanwaltschaft beachten dies nicht weiter; das Gericht verurteilt T jedoch wegen §§ 142 Abs 1, 143 Abs 1, 2. Fall StGB.
- b) bereits zwei Jahre zuvor dem Opfer 2.000 Euro heimlich weggenommen hat. Die Staatsanwaltschaft will auch dieses Geschehen abgeurteilt wissen und setzt die erforderlichen Verfahrensschritte. Das Gericht verurteilt T wegen § 142 Abs 1 und § 127 StGB.

Kann T das Urteil jeweils erfolgreich anfechten?

3. Im Schöffengerichtverfahren gegen A führt Richterin R den Vorsitz. Deren Lebensgefährte, Staatsanwalt S, hat im Ermittlungsverfahren gegen A mehrere Ermittlungsmaßnahmen angeordnet.

- a) Kann A diesen Umstand noch während der Hauptverhandlung geltend machen?
- b) Wer entscheidet darüber? Kann A gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel erheben?
- c) Die entsprechenden Anträge As bleiben erfolglos, und das Gericht verurteilt A anklagekonform.
Kann A gegen das Urteil erfolgreich Rechtsmittel erheben?
- d) In der Hauptverhandlung gegen A wird die Anklage von Staatsanwalt K vertreten. Eines der durch A geschädigten Tatopfer ist die geschiedene Ehefrau des K. Das Gericht verurteilt A anklagekonform.

Kann A gegen das Urteil erfolgreich Rechtsmittel erheben?

4. X schlägt seine Lebensgefährtin L. Am nächsten Morgen lässt sich L von ihrer Hausärztin H die Verletzungen behandeln und erstattet anschließend Anzeige bei der Polizei. Nachdem sie über ihr Aussagebefreiungsrecht belehrt worden ist und ausdrücklich darauf verzichtet hat, sagt L bei der Polizei zum Tathergang aus. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht gegen X entschlägt sich L der Aussage, weil sie sich inzwischen von X getrennt und mit dieser Sache abgeschlossen hat.

- a) Darf das Vernehmungsprotokoll von L in der Hauptverhandlung verlesen werden?
- b) Darf die Hausärztin H darüber vernommen werden, was L ihr im Zuge der Behandlung über den Tathergang erzählt hat?

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

Viel Erfolg!